

Entwurf einer Satzung

des Stadelternrates Limbach-Oberfrohna e.V. i.G.

§ 1 Name und Sitz

Der Stadelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. führt den Namen

Stadelternrat Limbach-Oberfrohna e.V..

Er hat seinen Sitz in Limbach-Oberfrohna.

§ 2 Zweck

(1) Der Stadelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Interessenvertretung der Eltern und Kinder der Stadt Limbach-Oberfrohna für den Bereich der Kindertagesstätten und Schulen. Er vertritt die Interessen der Eltern und Kinder gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung, den Schulaufsichtsbehörden und den öffentlichen Trägern sowie der Öffentlichkeit. Die Arbeit orientiert sich an den Vorgaben des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen. Die Gemeinnützigkeit wird dabei insbesondere durch Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen zu allen für den Bereich der Kindertagesstätten und Schulen relevanten Themen für Eltern, ElternvertreterInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen, Verwaltungsmitarbeiter und sonstige Interessierte erreicht.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Untersagung artfremder Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung Regionalstelle Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden: natürliche Personen, die sich zur vorliegenden Satzung bekennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt: a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei den übrigen Mitgliedern durch Auflösung, b) durch Austritt, c) durch Ausschluss.

(4) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem

Vorstand zu erklären.

(5) Aus dem Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. kann ausgeschlossen werden, wer gegen die Satzung und gegen das Ansehen des Vereins auf grobe Art und Weise verstößt.

(6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zuvor ist der Betroffene zu hören. Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig per Beschluss entscheidet.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliedschaft im Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. ist beitragsfrei möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal pro Schulhalbjahr per E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, in begründeten Eilfällen mindestens fünf Tage. Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung und eine Kopie über zu beschließende Dokumente beizulegen.

(3) Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis 48 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen. Für die Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten, die nach dieser Frist oder erst am Beratungstag/-ort beantragt werden, ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.

(4) Der Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. kann weitere Personen ohne Stimmrecht einladen. Diese können z.B. Vertreter der Sächsischen Bildungsagentur oder Vertreter der Trägerorganisationen sein.

(5) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. über Ergebnisse von Ausschusssitzungen, soweit diese für die Belange des Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. von Bedeutung sind.

(6) Der Vorstand berichtet zu jeder Sitzung über seine Tätigkeit.

(7) Sitzungen des Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. sind in der Regel öffentlich.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören alle zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Aufgaben, insbesondere aber die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Wahl des Vorstandes

(1) Der Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Die Amtszeit dauert ein Schuljahr. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus, wird spätestens im Oktober des laufenden Jahres eine Neuwahl erforderlich. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Abstimmungsberechtigt sind nur anwesende Mitglieder des Stadtelternrates Limbach-Oberfrohna e.V., die über Stimmrecht verfügen.

(4) Die Wahl findet in der Regel als offene Wahl statt. Auf Antrag eines Wahlberechtigten findet die Wahl als geheime Wahl statt.

(5) Die Wahlen beruhen auf einfacher Stimmenmehrheit. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende vertritt den Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V.. Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Vorstandssitzungen;
- b. Einladung zu den Veranstaltungen des Stadtelternrates Limbach-Oberfrohna e.V. und des Vorstandes sowie Erstellung der Tagesordnung,
- c. Vertretung des Stadtelternrates Limbach-Oberfrohna e.V. nach außen,
- d. Unterrichtung der Öffentlichkeit.
- e. Der/die Vorsitzende vertritt bei relevanten Themen als sachkundiger Bürger die Elternvertreter bei den Sitzungen des Kinder-, Jugend- und Sozialausschusses (KJSA) des Stadtrates von Limbach-Oberfrohna, wenn eine Hinzuziehung durch einen entsprechenden Beschluss im Gremium gewährleistet ist.

(2) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 13 Vorstand, erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem/n Stellvertretern.

(2) Die Vorstandsmitglieder geben ihre Anschrift sowie weitere Angaben (Telefon, Fax und e-Mailadresse) bekannt.

(3) Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/-n und den Vorsitzenden der Ausschüsse.

(4) Eine Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes oder Mitglied des erweiterten Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Ausschüsse

(1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. Ausschüsse bilden.

(2) Es sollten mindestens je ein Ausschuss für den Bereich Schulen und für den Bereich Kindertagesstätten gebildet werden.

(3) Die Ausschüsse führen Protokolle, die dem Vorsitzenden zu übergeben sind.

(4) Die Protokolle stehen den Mitgliedern des Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. offen.

§ 15 Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse treffen sich i.d.R. mindestens einmal pro Schulhalbjahr. Ort und Zeit bestimmt der/die Vorsitzende des Ausschusses, der/die zu den Sitzungen einlädt.

(2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Ausschuss mit kürzerer Frist einberufen.

(3) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Ausschusses dies unter Angabe des Beratungsgrundes schriftlich verlangen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse finden außerhalb der Mitgliederversammlungen des Stadtelternrates Limbach-Oberfrohna e.V. statt, sollten aber in der Regel vor den Sitzungen des Stadtelternrates Limbach-Oberfrohna e.V. stattfinden.

(5) Der Ausschuss kann weitere Personen ohne Stimmrecht einladen.

§ 16 Beschlussverfahren

(1) Der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Sitzung bzw. vor Beschlüssen die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Der Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. bzw. seine Ausschüsse sind auch dann beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung weniger als 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind und keiner der anwesenden Mitglieder dies rügt.

ODER

(2) Der Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. bzw. seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gemäß der Satzung stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Jedes anwesende Mitglied des Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V. hat eine Stimme.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 17 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Der Protokollführer wird vor Versammlungsbeginn vom Vorsitzenden, bzw. Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a. Ort und Zeit der Sitzung,
- b. die Namen der Anwesenden (Anwesenheitsliste),
- c. die Tagesordnung, sowie
- d. die Anträge und Beschlüsse.

(4) Das Protokoll wird allen Mitgliedern spätestens bis zur nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt. Dies kann elektronisch erfolgen.

Limbach-Oberfrohna, 15. September 2016